



**BGN**

Berufsgenossenschaft  
Nahrungsmittel  
und Gastgewerbe

## BGN-Branchenwissen

online, offline, mobil:  
[www.bgn-branchenwissen.de](http://www.bgn-branchenwissen.de)

Gastgewerbe  
Schausteller  
Backgewerbe  
Fleischwirtschaft  
Nahrungsmittelherstellung  
Getränkeindustrie



Arbeitsschutz von A bis Z

[www.bgn-branchenwissen.de](http://www.bgn-branchenwissen.de)



Umfassende Informationen zu Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, für alle BGN-Branchen

- Organisation des Arbeitsschutzes
- Praxishilfen, Formulare und Hilfen zur Gefährdungsbeurteilung
- Informationen zur betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung
- Unterweisungshilfen
- Fachinformationen zu den Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzthemen
- Unfallverhütungsvorschriften und relevante Arbeitsschutzvorschriften



Dynamostraße 7–11  
68165 Mannheim  
[www.bgn.de](http://www.bgn.de)

# Gefährliche Arbeiten, Allein-Arbeitsplätze

## § 8 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“

1. Wenn eine gefährliche Arbeit von mehreren Personen gemeinschaftlich ausgeführt wird und sie zur Vermeidung von Gefahren eine gegenseitige Verständigung erfordert, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass eine zuverlässige, mit der Arbeit vertraute Person die Aufsicht führt.
2. Wird eine gefährliche Arbeit von einer Person allein ausgeführt, so hat der Unternehmer über die allgemeinen Schutzmaßnahmen hinaus für geeignete technische oder organisatorische Personenschutzmaßnahmen zu sorgen.

### Was sind gefährliche Arbeiten?

Gefährliche Arbeiten sind z. B. solche, bei denen eine erhöhte oder besondere Gefährdung aus dem Arbeitsverfahren, der Art der Tätigkeit, den verwendeten Stoffen sowie aus der Umgebung gegeben sein kann.

Gefährliche Arbeiten sind z. B. Arbeiten mit Absturzgefahr, Schweißen in engen Räumen, Arbeiten in Silos, Behältern oder engen Räumen, Feuerarbeiten in brand- oder explosionsgefährdeten Bereichen oder an geschlossenen Hohlkörpern, Gasdruckproben und Dichtigkeitsprüfungen an Behältern, Erprobung von technischen Großanlagen (z. B. Kesselanlagen), Sprengarbeiten, Arbeiten in gasgefährdeten Bereichen, Fällen von Bäumen, der Einsatz bei der Feuerwehr.

### Wann dürfen gefährliche Arbeiten von einer Person allein ausgeführt werden?

Alleinarbeit liegt vor, wenn eine Person allein, außerhalb von Ruf- und Sichtweite zu anderen Personen, arbeitet. Grundsätzlich sollten gefährliche Arbeiten nicht allein ausgeführt werden. Ausnahmsweise kann es notwendig sein, eine Person allein mit einer gefährlichen Arbeit zu beauftragen. In diesem Fall müssen in Abhängigkeit von der Gefährdung an Einzelarbeitsplätzen geeignete Maßnahmen zur Überwachung getroffen werden.

### Wie können allein arbeitende Personen überwacht werden?

Eine Überwachung der allein arbeitenden Person kann je nach Gefährdung z. B. realisiert werden durch

- Kontrollgänge einer zweiten Person in ausreichend kurzen Abständen,
- zeitlich abgestimmte Telefon-/Funkmeldesysteme (z. B. vereinbarte Intervalle für Anrufe),
- ständige Kameraüberwachung (mit Zustimmung des Betriebsrates),
- Verwendung geeigneter Personen-Notsignal-Anlagen (nach DGUV Regel 112-139 „Einsatz von Personen-Notsignal-Anlagen“) die drahtlos, automatisch und willensunabhängig Alarm auslösen, wenn die Person eine bestimmte Zeit in einer definierten Lage verbleibt (Zwangshaltung der Person).

Ist in staatlichen oder berufsgenossenschaftlichen Vorschriften die Einrichtung von Einzelarbeitsplätzen nicht zulässig, darf dieses Verbot auch nicht durch Maßnahmen wie den Einsatz von Personen-Notsignal-Anlagen umgangen werden.

Zu dem Thema gefährliche Arbeiten, Allein-Arbeitsplätze gibt es in der DGUV Regel 112-139 eine detaillierte Vorgehensweise, wie ermittelt werden soll, ob es sich um eine gefährliche Arbeit handelt.

## Vordrucke

In diesem Abschnitt haben wir eine Reihe von Vordrucken zu verschiedenen Themen im Arbeitsschutz zusammengestellt. Diese sollen Ihnen die Arbeit erleichtern und Sie bei der Wahrnehmung Ihrer Unternehmerpflichten unterstützen. Die im Folgenden aufgeführten, sowie weitere Praxishilfen, wie z. B. Betriebsanweisungen für den sicheren Umgang mit Arbeitsmitteln und bestimmten Tätigkeiten, Prüfbescheinigungen für Flüssiggas, u. a. finden Sie auch auf [www.bgn-branchenwissen.de](http://www.bgn-branchenwissen.de) unter der Rubrik Praxishilfen.

### Formulare

#### (I) Innerbetriebliche Organisation

1. Unterweisungsnachweis zum Arbeitsschutz (Bestätigung der Unterweisung der Beschäftigten nach § 4 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ [DGUV Vorschrift 1])
2. Unterweisungsnachweis nach Infektionsschutzgesetz (Belehrung der Beschäftigten nach § 42 und 43 Infektionsschutzgesetz durch den Arbeitgeber)
3. Mitarbeiterinformation zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (Angebot einer tätigkeitsbezogenen arbeitsmedizinischen Vorsorge der Beschäftigten durch den Betriebsarzt)
4. Muster Vorsorgekartei
5. Übertragung von Unternehmerpflichten (Übertragung von Aufgaben und Befugnissen im Arbeitsschutz auf Vertreter des Unternehmers)
6. Aushang zur Bekanntmachung der Fachkraft für Arbeitssicherheit und des Betriebsarztes (Beschäftigteninformation über die arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung des Betriebs)
7. An-, Ab-, Ummeldung Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt, Sicherheitsbeauftragten (Meldepflichtige Informationen an die Berufsgenossenschaft zu den Sicherheitspersonen im Betrieb)

#### (II) Unfall, Berufskrankheit, Notfall

8. Brandschutzordnung Teil A (Alarmplan) (Aushang zum Verhalten von Beschäftigten und Besuchern im Brandfall)
9. Unfallanzeige + Erläuterungen (Anzeigepflichtige Angaben des Unternehmers nach einem Arbeitsunfall oder Wegeunfall eines Versicherten)
10. Berufskrankheitenanzeige + Erläuterungen (Anzeigepflichtige Angaben des Unternehmers bei persönlicher Erkenntnis, dass eine Berufskrankheit bei einem Versicherten vorliegen könnte)
11. Übersicht Ersthelfer/innen
12. Meldeblock Erste Hilfe (Nachweis, dass die Verletzung/Erkrankung bei einer versicherten Tätigkeit ein- bzw. aufgetreten ist)
13. Notfallmeldeplan (Formular zum Eintragen von Ansprechpersonen und einzelnen Maßnahmen für Notfallereignisse wie Unfälle, Brände, Explosionen, Betriebsstörungen, Erste-Hilfe-Fälle oder Überfälle)

#### (III) Gefahrstoffe/Hautschutz

14. Hautschutzplan (Enthält die erforderlichen Angaben zu den im Betrieb eingesetzten Hautreinigungs-, Hautpflege- und Hautschutzmitteln)
15. Gefahrstoff-Verzeichnis (Enthält die erforderlichen Informationen für Beschäftigte über die im Betrieb eingesetzten Gefahrstoffe)
16. Musterbrief zur Anforderung des Sicherheitsdatenblattes an den Hersteller (Für den Fall, dass das Sicherheitsdatenblatt dem Gefahrstoff nicht beiliegt)

#### (IV) Diverse Themen

17. Mustergutscheine für Verkehrssicherheitstrainings
18. Planungshilfe „Einkauf von Arbeitsmitteln/-stoffen und Einrichtungen“

Absender:

BG-Mitglieds-Nr.:

.....  
.....  
.....

.....  
.....  
.....

Berufsgenossenschaft  
Nahrungsmittel und Gastgewerbe  
Präventionsmanagement  
Dynamostr. 7–11  
68165 Mannheim

E-Mail: [Sicherheitspersonen-meldung@bgn.de](mailto:Sicherheitspersonen-meldung@bgn.de)

Datum: .....

**An-, Ab-, Ummeldung von Sicherheitsbeauftragten (SB), Betriebsräten (BR), Sicherheitsfachkräften (Sifa), Betriebsärzten (BA), oder Brandschutzbeauftragten (BSB)**

Frau/Herr ..... geboren am: .....

scheidet zum ..... in unserem Betrieb als

SB    BR    Sifa    BA    BSB aus.

Neu ist in unserem Betrieb als

SB    BR    Sifa    BA    BSB

Frau/Herr ..... geboren am: .....

**Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sifa)**

**Betriebsarzt (BA)**

Nachweis über branchenspezifische Fachkunde liegt BGN bereits vor.

Bestellungsurkunde / Vertrag (Kopie) liegt bei

Bestellungsurkunde/Vertrag (Kopie) liegt bei.  
 bei externen Dienstleistern:  
Adresse (wenn nicht in den Unterlagen genannt) und Datum Vertragsbeginn:

bei externen Dienstleistern:  
Adresse (wenn nicht in den Unterlagen genannt) und Datum Vertragsbeginn:

.....  
.....  
.....

.....  
.....  
.....

Anmerkung:

.....  
.....

Unterschrift/Stempel .....



## DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“

### § 26 Zahl und Ausbildung der Ersthelfer

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass für die Erste-Hilfe-Leistung Ersthelfer mindestens in folgender Zahl zur Verfügung stehen:

1. Bei 2 bis zu 20 anwesenden Versicherten ein Ersthelfer,
2. bei mehr als 20 anwesenden Versicherten
  - a) in Verwaltungs- und Handelsbetrieben 5 %,
  - b) in sonstigen Betrieben 10 % [...].

Von der Zahl der Ersthelfer nach Nummer 2 kann im Einvernehmen mit dem Unfallversicherungsträger unter Berücksichtigung der Organisation des betrieblichen Rettungswesens und der Gefährdung abgewichen werden.

(2) Der Unternehmer darf als Ersthelfer nur Personen einsetzen, die bei einer von dem Unfallversicherungsträger für die Ausbildung zur Ersten Hilfe ermächtigten Stelle ausgebildet worden sind oder über eine sanitätsdienstliche/rettungsdienstliche Ausbildung oder eine abgeschlossene Ausbildung in einem Beruf des Gesundheitswesens verfügen. Die Voraussetzungen für die Ermächtigung sind in der Anlage 2 zu dieser Unfallverhütungsvorschrift geregelt.

(3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Ersthelfer in der Regel in Zeitabständen von zwei Jahren fortgebildet werden. Für die Fortbildung gilt Absatz 2 entsprechend. Personen mit einer sanitätsdienstlichen/rettungsdienstlichen Ausbildung oder einer entsprechenden Qualifikation in einem Beruf des Gesundheitswesens gelten als fortgebildet, wenn sie an vergleichbaren Fortbildungsanstaltungen regelmäßig teilnehmen oder bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlich sanitätsdienstlichen/rettungsdienstlichen Tätigkeit regelmäßig Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen. Der Unternehmer hat sich Nachweise über die Fortbildung vorlegen zu lassen.

(4) Ist nach Art des Betriebes, insbesondere auf Grund des Umganges mit Gefahrstoffen, damit zu rechnen, dass bei Unfällen Maßnahmen erforderlich werden, die nicht Gegenstand der allgemeinen Ausbildung zum Ersthelfer gemäß Absatz 2 sind, hat der Unternehmer für die erforderliche zusätzliche Aus- und Fortbildung zu sorgen [...].

#### Hinweise:

Von der Berufsgenossenschaft für die Ausbildung zur Ersten Hilfe ermächtigte Stellen sind z. B. der Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland (ASB), das Deutsche Rote Kreuz (DRK), die Johanniter-Unfall-Hilfe (JUH) oder den Malteser-Hilfsdienst (MHD) oder anerkannte betriebliche Stellen.

Die „Schulung in Erster Hilfe“ nach § 19 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) reicht als Erste-Hilfe-Ausbildung nicht aus.

# Gutscheine

- Fahrsicherheitstraining
- Eco Safety Training
- Fahrrad- bzw. Pedelecseminar

Fahrtrainings verbessern das fahrerische Können und vermeiden Arbeits- bzw. Wegeunfälle. Deshalb bezuschussen wir drei Arten von Fahrtrainings, um Ihre Mitarbeiter zu sicheren Teilnehmern im Straßenverkehr fortzubilden.

Die Gutscheine für Fahrsicherheitstrainings und Eco Safety-Trainings erhalten entweder Mitgliedsbetriebe zur Weitergabe an ihre Mitarbeiter oder BGN-Versicherte direkt.

Gutscheine für Fahrrad-/Pedelec-Seminare können nur von Mitgliedsbetrieben oder Körperschaften (z. B. Innungen) telefonisch unter 0621 4456-3419 oder über das Kontaktformular bestellt werden: <https://www.bgn.de/praevention-arbeitshilfen/sicher-und-gesund/themenseite-verkehrssicherheit/praeventionsangebote/kontaktformular>

## Fahrsicherheitstraining

Gutschein (nur gültig 2024)

Der Gutschein ist elektronisch erfasst und nur einmalig gültig.

**Gutscheinnummer: 2024-00000000**

<https://www.bgn.de/praevention-arbeitshilfen/sicher-und-gesund/themenseite-verkehrssicherheit/praeventionsangebote/>

### Teilnehmende Person

Name: ..... Vorname: .....

Bestätigung durch den Mitgliedsbetrieb

Unternehmensnummer:

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift des Mitgliedsbetriebes

Bestätigung durch den Trainingsanbieter bzw. -umsetzer

Name des Moderators

Name: ..... Vorname: .....

Trainingsart:

Fahrsicherheitstraining (FST)

Fahrzeug (bitte ankreuzen):

Pkw  Lkw  Motorrad  Transporter

Ort, Datum

Unterschrift des Trainingsanbieters

Eine Kostenbeteiligung durch die BGN ist nur möglich, wenn das vollständig ausgefüllte Formular an die BGN zurückgesandt wird. Mit Abgabe des Gutscheins beim Trainingsanbieter erklärt sich der Teilnehmer mit der Übermittlung dieser Daten an die BGN einverstanden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Datenschutzbestimmungen der BGN, zum Nachlesen unter: <https://www.bgn.de/Shortlink=1636>

## Eco Safety Training

Gutschein (nur gültig 2024)

Der Gutschein ist elektronisch erfasst und nur einmalig gültig.

**Gutscheinnummer: 2024-00000000**

<https://www.bgn.de/praevention-arbeitshilfen/sicher-und-gesund/themenseite-verkehrssicherheit/praeventionsangebote/>

### Teilnehmende Person

Name: ..... Vorname: .....

Bestätigung durch den Mitgliedsbetrieb

Unternehmensnummer:

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift des Mitgliedsbetriebes

Bestätigung durch den Trainingsanbieter bzw. -umsetzer

Name des Moderators

Name: ..... Vorname: .....

Trainingsart:

Eco Safety Training

Fahrzeug (bitte ankreuzen):

Pkw  Lkw  Transporter

Ort, Datum

Unterschrift des Trainingsanbieters

Eine Kostenbeteiligung durch die BGN ist nur möglich, wenn das vollständig ausgefüllte Formular an die BGN zurückgesandt wird. Mit Abgabe des Gutscheins beim Trainingsanbieter erklärt sich der Teilnehmer mit der Übermittlung dieser Daten an die BGN einverstanden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Datenschutzbestimmungen der BGN, zum Nachlesen unter: <https://www.bgn.de/Shortlink=1636>

## Fahrrad- bzw. Pedelecseminar

Gutschein (nur gültig 2024)

Der Gutschein ist elektronisch erfasst und nur einmalig gültig.

**Gutscheinnummer: 2024-00000000**

<https://www.bgn.de/praevention-arbeitshilfen/sicher-und-gesund/themenseite-verkehrssicherheit/praeventionsangebote/>

### Teilnehmende Personen

Name, Vorname	Unterschrift
1	
2	
3	
4	
5	
6	
7	
8	
9	
10	
11	
12	
13	
14	

Die Liste geben Sie bitte bei Ihrem Seminarleiter ab. Jeder Teilnehmer bestätigt am Seminartag seine Anwesenheit durch seine Unterschrift.

Bestätigung durch den Mitgliedsbetrieb

Unternehmensnummer:

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift des Mitgliedsbetriebes

Eine Kostenbeteiligung durch die BGN ist nur möglich, wenn das vollständig ausgefüllte Formular an die BGN zurückgesandt wird. Mit Abgabe des Gutscheins beim Trainingsanbieter erklärt sich der Teilnehmer mit der Übermittlung dieser Daten an die BGN einverstanden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Datenschutzbestimmungen der BGN, zum Nachlesen unter: <https://www.bgn.de/Shortlink=1636>

## Unterweisungshilfen

In diesem Abschnitt, erhalten sie beispielhafte Hilfestellung für Unterweisungen in Form von ausgesuchten Unterweisungs-Kurzgesprächen. Auf [www.bgn-branchenwissen.de](http://www.bgn-branchenwissen.de) haben wir unter der Rubrik Praxishilfen weitere Unterweisungs-Kurzgespräche, Betriebsanweisungen für Tätigkeiten und Arbeitsmittel sowie Kurzvorträge für die Unterweisung Ihrer Beschäftigten zu ausgewählten Themen für Sie bereitgestellt.

Weitere Unterweisungs-Kurzgespräche finden Sie unter <https://www.bgn.de/praevention-arbeitshilfen/sicher-und-gesund/unterweisung/>.

Ferner können Sie in diesem Abschnitt Ihre Unterweisungshilfen für Ihre regelmäßigen Unterweisungen griffbereit ablegen.

### Auswahl Unterweisungs-Kurzgespräche:

1. Erste Hilfe
2. Brandschutz
3. Heben und Tragen
4. Ziehen und Schieben
5. Reinigungsmittel
6. Hautschutz
7. Stolpern, Rutschen, Stürzen
8. Leitern und Tritte
9. Alkohol
10. Verwendung von Flüssiggas

# Kontrollblatt/Checkliste zur Überprüfung von Leitern und Tritte

Auszug aus DGUV Information 208-016

<b>Inventar-Nummer der Leiter:</b>  <b>Standort/Abteilung:</b>  <b>Anzahl der Sprossen/Stufen:</b>  <b>Hersteller/Händler:</b>	<b>Artikel-/Typ-Nummer</b>  <b>Datum der Anschaffung:</b>  <b>Name des/der Beauftragten/der befähigten Person:</b>		<b>Aufstiegsart</b>  <input type="checkbox"/> Anlegeleiter, <input type="checkbox"/> Schiebeleiter, <input type="checkbox"/> Seilzugleiter, <input type="checkbox"/> Stehleiter, <input type="checkbox"/> Sonstige, <input type="checkbox"/> Mehrzweckleiter <input type="checkbox"/> Podestleiter, <input type="checkbox"/> Steckleiter, <input type="checkbox"/> Tritt						
			<b>Werkstoff</b>  <input type="checkbox"/> Aluminium, <input type="checkbox"/> Holz, <input type="checkbox"/> Kunststoff, <input type="checkbox"/> Stahl, <input type="checkbox"/> Edelstahl						
<b>Bei regelmäßigen Überprüfungen muss folgendes berücksichtigt werden:</b>			<b>1. Prüfung   Datum</b>	<b>2. Prüfung   Datum</b>	<b>3. Prüfung   Datum</b>	<b>4. Prüfung   Datum</b>	<b>5. Prüfung   Datum</b>	<b>6. Prüfung   Datum</b>	
Überprüfen, dass Holme/Schenkel (aufrechtstehende Teile) nicht verbogen, gekrümmt, verdreht, verbeult, gerissen, korrodiert oder verrottet sind.									
Überprüfen, dass Holme/Schenkel um die Fixierpunkte für andere Teile in gutem Zustand sind.									
Überprüfen, dass Befestigungen (üblicherweise Nieten, Schrauben, Bolzen) nicht fehlen und nicht lose oder korrodiert sind.									
Überprüfen, dass Sprossen/Stufen nicht fehlen und nicht lose, stark abgenutzt, korrodiert oder beschädigt sind.									
Überprüfen, dass Gelenke zwischen Vorder- und Rückseite nicht beschädigt, lose oder korrodiert sind.									
Überprüfen, dass die Spreizsicherungen, die hintere horizontale Querstrebe und die Eckaussteifungen nicht fehlen und nicht verbogen, lose, korrodiert oder beschädigt sind.									
Überprüfen, dass Sprossenhaken nicht fehlen, nicht beschädigt, lose oder korrodiert sind und sich ordnungsgemäß auf den Sprossen einhaken lassen.									
Überprüfen, dass die Führungsbügel nicht fehlen, nicht beschädigt, lose oder korrodiert sind und ordnungsgemäß in den Holm greifen.									
Überprüfen, dass Leiterfüße/Fußkappen/Rollen nicht fehlen und nicht lose, stark abgenutzt, korrodiert oder beschädigt sind.									
Überprüfen, dass die gesamte Leiter frei von Verunreinigungen ist (z. B. Schmutz, Farbe, Öl oder Fett).									
Überprüfen, dass die Verriegelungsschnapper (wenn vorhanden) nicht beschädigt oder korrodiert sind und ordnungsgemäß funktionieren.									
Überprüfen, dass keine Teile oder Befestigungen der Plattform (wenn vorhanden) fehlen und dass die Plattform nicht beschädigt oder korrodiert ist.									
Überprüfen, dass die Sicherheitskennzeichnung gut lesbar und vollständig angebracht ist.									
Überprüfen, dass vorhandenes Zubehör vollständig ist und sicher befestigt werden kann.									
<b>Kontrollergebnis</b>									
Leiter/Tritt i.O. und verwendungsfähig									
Reparatur notwendig									
Leiter/Tritt sofort aussondern									
Bemerkungen:									
Nächste Prüfung (Monat/Jahr):									
Datum:									
Leiter/Tritt überprüft :									
Unterschrift:									

## Prämienverfahren

Zum 1. 1. 2014 hat die BGN für alle Branchen ein Prämienverfahren eingeführt.

Prämienverfahren bedeutet: Unternehmen, die im Arbeitsschutz mehr machen, als gesetzlich vorgeschrieben ist, werden künftig dafür belohnt. Mit einer Geldprämie der BGN. Sie liegt je nach Betriebsgröße zwischen 500 € Mindestprämie und 100.000 € Maximalprämie.

Unternehmen, die gut im Arbeitsschutz sind, haben nachweislich weniger Arbeitsunfälle und somit weniger unfallbedingte Ausfälle. Sie haben weniger Fälle mit Verdacht auf eine Berufskrankheit. Ihre Beschäftigten sind leistungsfähiger und arbeiten motivierter.

Damit die Unternehmen wissen, was sie konkret mehr tun können, hat die BGN Extra-Maßnahmen in Branchenfragebögen zusammengestellt.

Es handelt sich dabei um Maßnahmen, die aufgrund von BGN-Erfahrungen nachweislich die betrieblichen Arbeitsbedingungen und Arbeitsergebnisse in der jeweiligen Branche verbessern.

Das heißt: Die aufgeführten Maßnahmen sind bereits gelebte Praxis, und nicht alle Unternehmen müssen bei null anfangen.

Um eine Prämie zu erhalten, muss Ihr Unternehmen einen Großteil der im jeweiligen Branchenfragebogen aufgeführten Maßnahmen umsetzen.

Dazu hat Ihr Unternehmen jeweils ein Kalenderjahr Zeit. Jede umgesetzte Maßnahme bringt Punkte (2, 4, 6, 8 oder 10 Punkte).

Erreichen Sie 80 % der maximal erreichbaren Punktzahl (ohne Bonusblock), zahlt die BGN Ihnen pro Vollbeschäftigtem (Arbeitnehmerrichtwert) 25 € Prämie aus. Die Punkte aus dem Bonusblock können zur Erreichung dieser Grenze herangezogen werden.

Prämie = Anzahl Vollbeschäftigte x 25 €

Eine Infoversion der Prämienbögen finden Sie zu Beginn jedes Jahres im Internet unter [www.bgn.de](http://www.bgn.de), Shortlink 1386 oder im Extranet der BGN.

Die Originalbögen zum Ausfüllen für das Prämienverfahren 2024 können Sie ab dem 01.10.2024 abfordern über

- Internet: [www.bgn.de](http://www.bgn.de), Shortlink 1386
- E-Mail: [Prämienverfahren@bgn.de](mailto:Prämienverfahren@bgn.de)
- Hotline: 0621-4456-3636

Sobald Ihr Originalbogen in Mannheim schriftlich oder elektronisch eingegangen (Stichtag: 31.03.2025) und das Ergebnis positiv bewertet wurde, erhalten Sie von uns bei Eingang des Bogens über den Postweg ein Anschreiben, in dem wir um die Übermittlung einer aktuellen Kontoverbindung bitten. Bei Bearbeitung im Extranet erfolgt die Eingabe der Kontoverbindung elektronisch. Wir überweisen Ihnen anschließend die Ihnen zustehende Prämie. Die BGN wird neben Plausibilitätsprüfungen auch stichprobenmäßige Überprüfungen in Unternehmen durchführen.

Dieser Abschnitt soll dazu dienen Sie über das Prämienverfahren zu informieren und Ihnen die Dokumentation aller Belege im Zusammenhang mit dem Prämienverfahren, wie die Dokumentationen Ihrer Maßnahmen, Bescheinigungen über Kurse, Seminare usw. und Zertifikate zu erleichtern. Damit Sie bei einer Überprüfung alle Nachweise schnell und vollständig zur Hand haben, können Sie diese in diesem Abschnitt abheften.